

14.05.92

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Hackfleisch-Verordnung

A. Zielsetzung

In zwei Richtlinien des Rates über Hackfleisch vom 14. Dezember 1988 Nr. 88/657/EWG und über die Etikettierung von Lebensmitteln vom 14. Juni 1989 Nr. 89/395/EWG sind spezielle Vorschriften enthalten, die das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen sowie die Kennzeichnung von Hackfleischerzeugnissen betreffen, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind. Diese Vorschriften sind in das nationale Recht zu übernehmen.

B. Lösung

In der Verordnung werden im einzelnen die zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts erforderlichen Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung keine zusätzlichen Kosten.

14.05.92

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Hackfleisch-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Ha 7/92

Bonn, den 14. Mai 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Hackfleisch-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Erste Verordnung zur Änderung der Hackfleisch-Verordnung
Vom 1992

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Hackfleisch-Verordnung

Die Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. März 1984 (BGBl. I S. 393) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Vorschriften der Fleischhygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse in Fertigpackungen, die nach den Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung hergestellt und gekennzeichnet worden sind."

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "gilt" das Wort "ferner" eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "drei Monate" durch die Worte "sechs Monate" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 2 und 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
"(5) Erzeugnisse, deren Zusammensetzung nicht den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht, dürfen unter den dort aufgeführten oder gleichsinnigen Bezeichnungen nicht in den Verkehr gebracht werden."

4. In § 7 Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind nicht tiefgefrorene Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen unverschlüsselt mit dem Zeitpunkt, bis zu dem sie spätestens zu verbrauchen sind, durch die Angabe "verbrauchen bis" zu kennzeichnen. Das späteste Verbrauchsdatum bei nicht tiefgefrorenen und das äußerste Mindesthaltbarkeitsdatum bei tiefgefrorenen Erzeugnissen darf die in § 5 festgesetzten Fristen nicht überschreiten.".

5. § 15 wird wie folgt gefaßt:

"§ 15 Besondere Abgabebeschränkungen
In nach § 8 Abs. 1 der Fleischhygiene-Verordnung zugelassenen Betrieben oder Abgabestellen dürfen die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Erzeugnisse hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden.".

6. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6 Abs. 5 Erzeugnisse in den Verkehr bringt."

7. In § 17 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1, 2, 3 oder 4" durch die Angabe "§ 6 Abs. 3" ersetzt.

8. § 20 wird gestrichen.

Artikel 2

Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 15 der Hackfleisch-Verordnung tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Änderung der Hackfleisch-Verordnung dient der Umsetzung von Vorschriften aus zwei EG-Richtlinien bezüglich der Inverkehrbringensfristen und der Datumsangaben in deutsches Recht. Hierbei handelt es sich um folgende Richtlinien:

Richtlinie 88/657/EWG des Rates vom 14. Dezember 1988 zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG und 72/462/EWG (Abl. EG Nr. L 382 S. 3) - Hackfleisch-Richtlinie - und

Richtlinie 89/395/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (Abl. EG Nr. L 186 S. 17) - Etikettierungs-Richtlinie.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Durch die Einführung der neuen Inverkehrbringensfristen wird die Wirtschaft, gemessen an ihren Gesamtkosten, nur geringfügig entlastet. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Die maßgeblichen Vorschriften der Hackfleisch-Richtlinie über die Anforderungen für das Herstellen, Behandeln und die Kennzeichnung

von Erzeugnissen wie Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind oder aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, sind in der Fleischhygieneverordnung umgesetzt worden. Es ist deshalb erforderlich, im Anwendungsbereich dieser Verordnung eine Unberührtheitsklausel hinsichtlich der Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung aufzunehmen.

Zu Nummer 2:

Für nicht tiefgefrorene Hackfleischerzeugnisse, die nach den Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung hergestellt und gekennzeichnet werden, sind in den EG-Vorschriften Fristen für das Inverkehrbringen nicht festgelegt worden. Es liegt somit in der Verantwortung des Herstellers, die Fristen für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse selbst zu bestimmen. Insofern mußten Ausnahmen für diese Erzeugnisse von den in dieser Verordnung hierfür festgelegten Inverkehrbringensfristen vorgesehen werden. Für tiefgefrorene Hackfleischerzeugnisse sieht die EG-Hackfleisch-Richtlinie dagegen Inverkehrbringensfristen von max. sechs Monaten vor. Dem wird durch die Änderung in Nummer 2 b Rechnung getragen.

Zu Nummer 3:

Die in § 6 Abs. 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Anforderungen an die Zusammensetzung der Hackfleischerzeugnisse stimmen mit den Regelungen in der Hackfleisch-Richtlinie für solche Erzeugnisse, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind, nicht mehr überein. Die Anforderungen für solche Erzeugnisse ergeben sich aus den Vorschriften der Fleischhygieneverordnung in Verbindung mit den in Anhang II der Hackfleisch-Richtlinie getroffenen Regelungen. Hinsichtlich der Voraussetzungen an die

Zusammensetzung der Erzeugnisse nach § 1 hat die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission in den Leitsätzen für Fleisch und Fleisch-erzeugnisse des Deutschen Lebensmittelbuches mittlerweile die entsprechenden Merkmale beschrieben, so daß diese Qualitätsbestimmungen in dieser Hygieneverordnung aufgehoben werden können.

Zu Nummer 4:

In Artikel 9 a) der Etikettierungs-Richtlinie ist die Angabe des Verbrauchsdatums für in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderbliche Lebensmittel, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, festgelegt worden. Diese Kriterien treffen nur für frisches gekühltes Hackfleisch, nicht aber für tiefgefrorene Hackfleischerzeugnisse zu. Der entsprechende, in der Etikettierungs-Richtlinie vorgeschriebene Wortlaut für die Kennzeichnung des Verbrauchsdatums wird mit der Änderung des § 7 Absatz 3 in das deutsche Recht umgesetzt.

Zu Nummer 5:

Die Freibank-Fleischverordnung ist aufgehoben worden. An ihre Stelle ist § 8 der Fleischhygiene-Verordnung getreten. Durch die Neufassung des § 15 wird die Vorschrift der geltenden Rechtslage angepaßt. Die Ausnahmeregelung kann nur bis zum 31. Dezember 1995 gelten. Diese Befristung ergibt sich aus der Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (91/497/EWG) und der der Bundesrepublik Deutschland von der EG-Kommission für das Inverkehrbringen von Freibankfleisch eingeräumten Übergangsfrist.

Zu den Nummern 6 und 7:

In § 16 (Straftaten) und § 17 (Ordnungswidrigkeiten) werden die auf Grund der Änderungen im verfügenden Teil der Verordnung notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 8:

Die Berlin-Klausel wird gestrichen, da sie überflüssig geworden ist.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung. Das Datum des Außerkrafttretens ergibt sich als Folgeregelung zu Nummer 5.

26.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Hackfleisch-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 15 nach dem Wort "dürfen" das Wort "nur" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten entsprechend der bisherigen Fassung.